KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Planung und Fachbeurteilung von Bauvorhaben im Wildtierkorridor

Beurteilung eines Bauvorhabens am konkreten Einzelfall

Begriffe und verwendete Abkürzungen

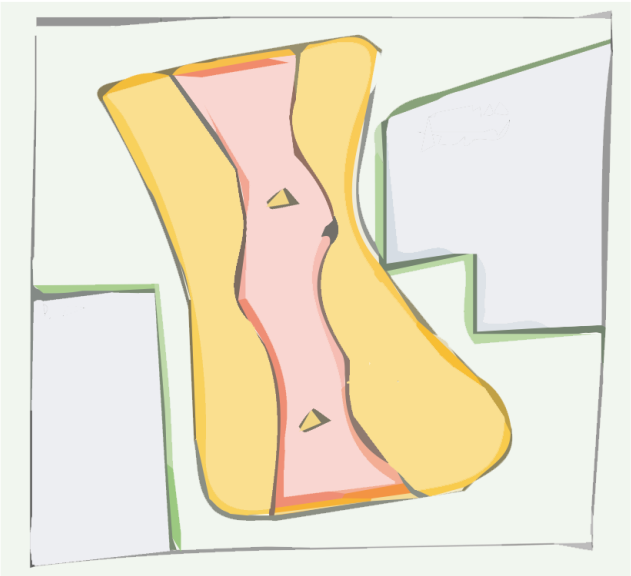

- innerhalb Bauzone (IBZ)
- ausserhalb Bauzone (ABZ)
- Wildtierkorridor Perimeter (WTK-P)
- Wildtierkorridor Freihaltezone (WTK-FHZ)
- Inseln in der WTK-FHZ = Betriebszentren

Link zur Online-Karte:
https://map.geo.lu.ch/fauna/jagd

① Wo liegt der geplante Standort des Vorhabens? Inner- oder ausserhalb Bauzone?

Ausserhalb Bauzone (Nichtbauzone, ABZ)	↔	Innerhalb der Bauzone (IBZ)

Zu beachten sind insbesondere:
–Raumplanungsrecht ABZ
–Landwirtschaftsrechtliche Anforderungen
–Wegleitung für das Bauen ABZ
–Leitfaden Gestaltung von Bauten und Anlagen ABZ

wird hier nicht weiter ausgeführt

② Liegt der ABZ-Standort inner- oder ausserhalb eines Wildtierkorridors?

Innerhalb WTK-P	↔	Ausserhalb WTK-P

WTK dienen der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere gemäss Bundesjagdgesetz (JSG, Art. 11a, Abs. 1). Im Kanton LU wird seit 2015 im WTK-P (ganze WTK-Fläche) eine sog. Freihaltezone (WTK-FHZ) ausgeschieden.
Die WTK-FHZ bezeichnet den zentralen Bereich eines WTK-P mit dem höchsten Potential für den Wildtierwechsel und die minimale Fläche zur Sicherung der Durchwanderbarkeit.

wird hier nicht weiter ausgeführt

③ Liegt der WTK-Standort innerhalb der WTK-FHZ oder im übrigen Perimeter?

Innerhalb WTK-FHZ	↔	Ausserhalb WTK-FHZ, innerhalb WTK-P
1. Zweck der WTK-FHZ = Durchgängigkeit für Wildtiere erhalten oder wiederherstellen 2. Die Grundnutzung (meist Landwirtschaft) ist soweit zulässig, als die Durchgängigkeit gewährleistet bleibt 3. Neue Bauten und Anlagen, die die Durchwanderbarkeit beeinträchtigen sind nicht zulässig 4. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigung durch Aufwertungsmassnahmen kompensiert werden kann (Erläuterungen, Kap. 7) 5. Beurteilt wird immer das konkrete Vorhaben innerhalb der konkreten Umgebungssituation (Einzelfallbeurteilung).		➔ ① es gelten die Vorgaben ABZ ➔ Im Kt. LU i.d.R. keine weiteren Einschränkungen bezüglich Durchwanderbarkeit

④ Kriterien bei der Planung des Vorhabens und der späteren Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit

Beeinträchtigt das geplante Vorhaben die Durchwanderbarkeit? – Falls ja…
… sind alternative Standorte ausserhalb der WTK-FHZ seriös geprüft? – Falls keine Alternative
… kann das Vorhaben hinsichtlich Beeinträchtigung der WTK-FHZ optimiert werden, insbesondere bezüglich Lage, Ausrichtung, Dimensionierung, Emissionen?
Wird die WTK-FHZ trotz Optimierung des Vorhabens noch beeinträchtigt? – Falls ja …
… dann sind als zwingender Bestandteil des Bauprojekts Massnahmen (Erläuterungen, Kap. 7) erarbeiten zu lassen, welche die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigung der Durchwanderbarkeit zu kompensieren vermögen.

⑤ Eingabe Vorabklärung oder Baugesuch

In der Eingabe ist aufzuzeigen:
- Prüfung von Alternativvarianten ausserhalb WTK-FHZ
- Standort / Lage / Dimension des Vorhabens begründen
- Aufzeigen, ob und wie das Projekt hinsichtlich Durchwanderbarkeit optimiert wurde
- Kompensationsmassnahmen in gleicher Detaillierung, wie das Bauvorhaben darstellen und beschreiben (Beispiele für Massnahmen zur Kompensation: Erläuterungen, Kap. 7)

Baugesuchsbeurteilung

Die Baugesuchseingabe erfolgt durch den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bei der Gemeinde (kommunales Bauamt). Via Gemeinde gelangt das Baugesuch zur DS rawi, die als Koordinationsbehörde fungiert. Die DS rawi koordiniert die fachlichen Beurteilungen der kantonalen Dienst- und Fachstellen (kantonales Vernehmlassungsverfahren) und stellt den

kantonalen Entscheid für das Bauen ausserhalb der Bauzonen an die Gemeinde (kommunales Bauamt) aus.

Die lawa-Abteilung NJF macht also im Rahmen des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens eine Fachbeurteilung oder lässt eine solche erarbeiten (≠Entscheid).
Es wird das konkrete Vorhaben in der konkreten Situation beurteilt (= Einzelfallbeurteilung).

Fachbeurteilung «bewilligungsfähig» mit Auflagen (Kompensationsmassnahmen).	↔	Fachbeurteilung «nicht bewilligungsfähig», da Funktionalität (Durchwanderbarkeit) trotz allf. Massnahmen nicht oder nicht ausreichend kompensiert wird.

Die Rawi-Beurteilung ist im Rahmen der gemeindlichen **Baubewilligung beschwerdefähig** (kommunale Baubewilligung kann mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden).
Bei Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung geht die erteilte Bewilligung nach Art. 27 NHV immer auch zur Kenntnis an das beschwerdeberechtigte Bundesamt für Umwelt.